

Dienstvereinbarung zur Einführung und Anwendung des Archiv-Informationssystems Arcinsys Niedersachsen und Bremen

vom 11.05.2020

Zwischen

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch das Präsidium,
– im Folgenden „Dienststelle“ genannt –

und

dem Personalrat Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch die Vorsitzende,
– im Folgenden „Personalrat“ genannt –

wird die folgende Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Archiv-informationssystems Arcinsys Niedersachsen und Bremen geschlossen.

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Diese Dienstvereinbarung soll einerseits die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten beim Einsatz des Archivinformationssystems Arcinsys Niedersachsen und Bremen transparent machen und andererseits die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen.
- (2) Ziel ist, den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten (Datenschutz) zu gewährleisten.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung und Anwendung von Arcinsys Niedersachsen und Bremen in der Dienststelle. Sie gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle, die unter den Geltungsbereich des NPerVG fallen.

§ 3 Einsatzzweck

- (1) Arcinsys Niedersachsen und Bremen ist eine Webanwendung, mit der sowohl Mitarbeiter*innen als auch Nutzer*innen des Universitätsarchivs arbeiten.
- (2) Der Einsatz von Arcinsys Niedersachsen und Bremen dient ausschließlich folgenden Zwecken:
 - Verzeichnung von Archivalien einschließlich Digitalisaten,
 - Management von Archivbeständen (z.B. inhaltliche Erschließung, Schutzfristen, Bestandserhaltungsplanung),
 - Online-Recherche in den Archivbeständen,
 - statistische Auswertung von Archivbeständen,
 - perspektivisch: Abwicklung der Archivnutzung (z.B. Nutzungsantrag, Bestellung von Archivalien).

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Folgende personenbezogene Daten werden gemäß der einschlägigen datenschutz-rechtlichen Bestimmungen verarbeitet:

- (1) Bezogen auf den gesetzlichen Auftrag des Universitätsarchivs Oldenburg (vgl. die Regelung zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Benutzung des Universitätsarchivs der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen / 35. Jahrgang - 2/2016) und das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG) § 7 Abs. 3 Satz 3; vgl. außerdem DSGVO Art. 5 Abs. 1 b):
- a. Personendaten aus dem im Archiv verwahrten Archivgut,
 - b. Nutzer*innendaten.

(2) Personenbezogene Daten:

Arcinsys Niedersachsen und Bremen ist eine Webanwendung, die zentral bei IT.Niedersachsen betrieben wird. Auf dieser Installation arbeiten alle an Arcinsys Niedersachsen und Bremen beteiligten Archive gleichermaßen. Über eine differenzierte Rollen- und Rechteverwaltung werden die Zugriffsrechte von Beschäftigten von jedem Archiv in eigener Verantwortung gesteuert, so dass für diese Beschäftigten nur die Arbeitsbereiche sichtbar und bearbeitbar sind, die für ihre Arbeit relevant sind.

Arcinsys Niedersachsen und Bremen erstellt automatisiert Logdateien. Diese Logdateien werden benötigt, um fehlerhafte Prozesse, die im Programm aufgrund unterschiedlichster Ursachen entstehen können, auffinden und im Anschluss beheben zu können. In den Logdateien werden auch Prozesse bezogen auf Anwenderkennungen in Arcinsys Niedersachsen und Bremen protokolliert und damit auch bezogen auf Anwenderkennungen von Beschäftigten eines Archivs.

- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Arcinsys ist in einem Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen der Dienststelle und IT.Niedersachsen geregelt, welcher eine Verarbeitung gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Europäische Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) sicherstellt.

§ 5

Schutz der Beschäftigten vor unzulässiger Überwachung

- (1) Da Arcinsys Niedersachsen und Bremen in einer zentralen Programminstallation bei IT.Niedersachsen betrieben wird, haben Beschäftigte der beteiligten Archive – seien es die Leitung, die IT-Abteilung oder andere Beschäftigte – keinen Zugriff auf die Programminstallation und damit verbundene Dateien wie die Logdateien.

Zugriff auf die Logdateien von Arcinsys Niedersachsen und Bremen haben nur Beschäftigte der IT-Abteilungen der Entwicklungspartner sowie Beschäftigte von IT.Niedersachsen als Hosters von Arcinsys Niedersachsen und Bremen. Die Verwendung der Logdateien darf wie oben beschrieben nur für die Suche nach fehlerhaften Prozessen verwendet werden. Sowohl die Beschäftigten der beteiligten Archive als auch die Beschäftigten von IT.Niedersachsen werden auf die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

- (2) Ein Archiv, das Arcinsys Niedersachsen und Bremen nutzt, hat somit keinen Zugriff auf die Logdateien und kann diese nicht auswerten. Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Beschäftigten findet demnach nicht statt.

- (3) Den von der personenbezogenen Datenverarbeitung betroffenen Beschäftigten sowie Nutzer*innen stehen, soweit einschlägig, die Rechte aus Kapitel 3 der DSGVO zu. Eine entsprechende Datenschutzerklärung ist auf der Nutzeroberfläche einsehbar.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung der Daten, Lösungsfristen, Grundsatz der Datensparsamkeit

- (1) Die Logdateien von Arcinsys Niedersachsen und Bremen werden vier Wochen gespeichert und anschließend automatisiert gelöscht. In Ausnahmefällen findet eine längere Speicherung statt, wenn diese für die Suche und das Beheben von Fehlern notwendig ist.

- (2) Personenbezogene Daten von Beschäftigten werden nach deren Ausscheiden aus dem System gelöscht bzw. anonymisiert.

§ 7
Rechte des Personalrats

- (1) Änderungen und Erweiterungen von Arcinsys Niedersachsen und Bremen und seiner Einsatzzwecke mit Bezug zur Anwendung im Universitätsarchiv bedürfen einer Änderung dieser Dienstvereinbarung.
- (2) Der Personalrat hat gegenüber der Dienststelle ein umfassendes Informationsrecht zur Überprüfung der Einhaltung dieser Dienstvereinbarung.

§ 8
Beschwerderecht

Soweit sich Beschäftigte bei der Dienststelle über die Folgen der getroffenen Maßnahmen und Regelungen oder über die Nichteinhaltung beschweren, ist der Personalrat zu informieren, es sei denn, dass dies von der bzw. dem Beschäftigten ausdrücklich nicht gewollt ist. Dienststelle und Personalrat bemühen sich gemeinsam, berechtigten Beschwerden abzuwehren. Das Recht der bzw. des einzelnen Beschäftigten, sich direkt an den Personalrat zu wenden, bleibt davon unberührt.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Dienststelle in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.

gez. Prof. Dr. Dr. Hans Michael Piper
(Präsident)

gez. Petra Mende
(Vorsitzende des Personalrats)